

**Gemeinsame amtliche Bekanntmachung
zu dem Antrag der Stadtwerke Itzehoe
auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme
für die Wasserwerke Tonkuhle und Twietberge**

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH, Gasstraße 18 in 25524 Itzehoe beantragen gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), in der z.z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1a, 2, 3 und 4 WHG in der in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 91), in der z.z. geltenden Fassung die Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für die Wasserwerke Tonkuhle und Twietberge nach Maßgabe der im Juli 2008 zuletzt ergänzt im September 2009 aufgestellten Unterlagen für eine Entnahmemenge von 3.735.000 m³/a.

Die Entnahme erfolgt aus insgesamt 9 Brunnen und dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Itzehoe und einem großen Teil der Gemeinde Oelixdorf.

Flurstücksbezogen sind die Förderbrunnen in der Gemarkungen Edendorf, Flur 2 sowie Sude, Flur 2 und Itzehoe, Flur 6 gelegen.

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit von

**Montag, den 22. Februar 2010 bis
Montag, den 22. März 2010**

während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23 in 25524 Itzehoe, Zimmer 337,
Amt Breitenburg, Osterholz 5 in 25524 Breitenburg, Zimmer 10,
Amt Itzehoe- Land, Margarete-Steiff-Weg 3 in 25524 Itzehoe, Zimmer 25,
Amt Kellinghusen, Kieler Str. 49 in 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 17
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Karlstraße 13 in 25524 Itzehoe, Zimmer 205

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 19. April 2010, beim/ bei der:

Stadt Itzehoe,
Amt Breitenburg
Amt Itzehoe- Land
Amt Kellinghusen und
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein.

2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 LWG),
4. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG),
5. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 11 WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Projekt der Anlage 1 Nr. 13.3.2 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“, für das eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Vorhaben nicht durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig - Holstein auf Antrag beim Kreis Steinburg - Untere Wasserbehörde, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, während der Dienststunden eingesehen werden.

Itzehoe, den 27.01.2010



Kreis Steinburg
Der Landrat
In Vertretung

Dr. Seppmann
Stellvertreter des Landrats

Breitenburg, den 29.01.2010

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher

gez. Heuberger

Itzehoe, den 29.01.2010

Amt Itzehoe- Land
Der Amtsvorsteher

gez. Tiedemann

Hohenlockstedt, den 29.01.2010

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher

gez. Preine

Itzehoe, den 29.01.2010

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez. Blaschke